

Öffentliche Bekanntmachung

I. Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung Nr. 01/2021

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg vom 03.12.2020 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg vom 11.12.2020 sowie 15.12.2020 mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft treten. Es ergeht daher folgende Regelung:

2. Anordnung zu Quarantänemaßnahmen

- (1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest (z.B. Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.
- (2) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die mit einer in Abs. 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Abs. 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Abs. 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.
- (3) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes Kontaktpersonen der Kategorie I sind, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt, eine häusliche Quarantäne angeordnet. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Abs. 1.
- (4) Von Abs. 1 bis 3 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon

bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

- (6) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- (7) Die in Abs. 1 und 2 genannten Personen mit positiven Schnelltest sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Hausarzt zu melden und das Ergebnis mit einem PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Pflicht aus Abs. 1 bis 3, sich sofort in Quarantäne zu begeben, besteht unabhängig von dieser Meldung unverändert fort.
- (8) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
- (9) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.
- (10) Weisen die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen (weitere) Symptome wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg (Telefonnummer 03491 – 479 479) zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.
- (11) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
- (12) Wenn eine nach Abs. 1 bis 3 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziff. 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Ziff. 1 bis 3 genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort oder eine sonstige Pflegeeinrichtung - inklusive Notbetreuung - zu betreten.

3. Mund-Nasen-Bedeckung im Kreisgebiet

- (1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:
- a) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxi, Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zwecke der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
 - b) vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
 - c) auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
 - d) in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern,
 - e) in Arbeits- und Betriebsstätten, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
 - f) in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
 - g) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,
 - h) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - i) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
 - j) vor und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
 - k) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände,
 - l) vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - m) an Haltestellen, in Bahnhöfen,
 - n) bei den Zusammenkünften der kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtrat), deren Ausschüsse und Gremien sowie der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 - o) bei Teilnahme an Terminen der Behörden oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,
 - p) bei Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,

- q) bei notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 - r) für Plätze auf denen versammlungsrechtliche Veranstaltungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes stattfinden, gilt die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes für alle Nutzer des Platzes für die Dauer der Versammlung, mit Ausnahme derjenigen Person, die das Rederecht für einen Redebeitrag inne hat.
- (2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung während des Unterrichts gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1.
- (3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 9. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- (4) Die Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind von den jeweiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

4. Regelungen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, für Intensivpflegegruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen

- (1) In Ergänzung zu § 9 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird für vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderung, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheim und für Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:
- a) Besucher/innen haben eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 9. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
 - b) Soweit die Einrichtung darlegen kann, das aus organisatorischen Gründen geschultes Personal für die Durchführung eines PoC-Antigentests (Schnelltest) nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden kann, kann sie für einen Besuch den Zugang davon abhängig machen, die Besucher/innen ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigentests vom selben Tag vorlegen können oder ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung, deren Testzeit nicht länger als 48 h zurückliegt.
- (2) Regelungen für Beschäftigte, einschließlich Dienstleister, in ambulanten und vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen sowie für Fahrer/innen und Begleitpersonen von Behinderten-Fahrtendiensten
- a) Beschäftigte, einschließlich Dienstleister, in ambulanten und vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen, die im direkten Kontakt mit den Bewohner/innen eingesetzt werden,

sind dazu verpflichtet, einen Antigentest an sich durchführen zu lassen und diese Testung einmal pro Kalenderwoche zu wiederholen. Die Einrichtungsleitung ist dazu verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren. Die Kosten für die Durchführung der Antigentests trägt die jeweilige Einrichtung.

- b) Soweit in ambulanten oder vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, für Intensivpflegewohngruppen, für Altenheime und für Seniorenresidenzen positiv getestete Personen auftreten, wird angeordnet, dass in der betroffenen Organisationseinheit der Einrichtung täglich alle Beschäftigten unmittelbar vor Arbeitsbeginn einen durchgeführten negativen PoC Antigentest (Schnelltest) vorweisen müssen. Es wird weiter angeordnet, dass die betroffene Organisationseinheit isoliert wird.
- c) Alle Beschäftigten, einschließlich Dienstleister, in den oben genannten Einrichtungen sind verpflichtet, permanent bei Kontakt mit Dritten eine FFP2-Maske zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fahrer/innen und Begleitpersonen von Behinderten-Fahrtendiensten. Die in § 1 Absatz 2 Satz 2 geregelten Ausnahmen bleiben hiervon unberührt. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 9. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

5. Sport

Der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist untersagt.

6. Horte

- (1) In Hortgebäuden ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal des Hortes vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hortgebäuden gilt auch für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1.
- (3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV.
- (4) Absatz 1 gilt in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung von Vorschulbereichen (Kinderkrippen und Kindergärten).

7. Schließung von Jugendclubs

Abweichend von § 4 Absatz 5 Nr. 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird angeordnet Jugendclubs zu schließen.

8. Feststellung der Grenzwertüberschreitung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV

Es wird gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Wittenberg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat. Damit kommt die erweiterte Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV zur Anwendung.

9. Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen, insbesondere nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. Geltungsbereich und -dauer

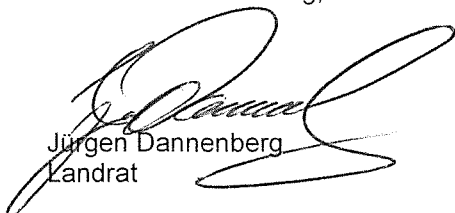
- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.landkreis-wittenberg.de am 11.01.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.01.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 08.01.2021


Jürgen Dannenberg
Landrat



Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 - 479 133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 08.01.2021

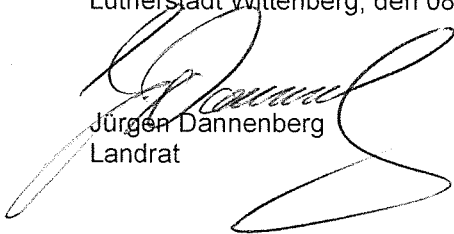

Jürgen Dannenberg
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Allgemeinverfügung ist am 08.01.2021 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 08.01.2021


Jürgen Dannenberg
Landrat

